

genseitig ist. Eine gute Zusammenarbeit ist mir ein sehr grosses Anliegen.

Kann man den Beruf Bestatter lernen?

Lernen kann man den Beruf in der Schweiz nicht, in Deutschland aber beispielsweise schon. In der Schweiz kann man den eidgenössischen Fachausweis absolvieren. Dazu benötigt man drei Jahre praktische Berufserfahrung. Wir sind alles Quereinsteiger. Wir bilden uns intern wie auch extern in der Schweiz und im Ausland weiter.

Was haben Sie für eine Einstellung zur TV-Serie «Der Bestatter»?

Mike Müller und ich haben dieselben Initialen. Wir haben den gleichen Bart und denselben Bauchumfang. Den Bart hatte ich aber vor Mike Müller. Lacht. Ich schaue die Serie eigentlich nicht. Was ich aber gehört habe, dass Mike Müller den Bestatter sehr gut spielt. Das Ganze ist sicher gut vermarktet. Hat aber mit der Realität nicht viel zu tun.

Wie möchten Sie selber mal bestattet werden?

Möglichst einfach.

■ (S. Zwayer)

Ev. Inserat

Was gilt es bei einer Nachlassregelung zu beachten?

Haben Sie sich schon gefragt, ob Sie für Ihren Nachlass Anordnungen treffen sollen? Dieser Artikel soll Ihnen aufzeigen, wann es Sinn machen kann, den Nachlass zu regeln. Wir erläutern Ihnen, wie Sie vorgehen können und was in Ihrem Testament oder einem Erbvertrag stehen kann.



Im Zivilgesetzbuch steht doch, wer im Falle meines Todes erbt. Wieso soll ich meinen Nachlass überhaupt noch regeln?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt, nach welchen Grundsätzen ein Nachlass zu teilen ist und welche Personen, welchen Anteil erben, wenn keine Anordnungen getroffen wurden. Von dieser gesetzlichen Erbfolge können Sie mit einem Testament abweichen. Sie haben auch die Möglichkeit, mit Ihren nächsten Angehörigen in einem Ehe- und/oder Erbvertrag bereits zu Lebzeiten die Verteilung Ihres Nachlasses frei zu vereinbaren. Ein Testament oder ein Erbvertrag kann damit für die Zukunft Klarheit schaffen und Auseinandersetzungen unter den künftigen Erben vermeiden.

Es ist in jedem Fall sinnvoll, sich über die Regelung des Nachlasses frühzeitig Gedanken zu machen und von einer Fachperson beraten zu lassen. Dies gilt erst recht für den Fall, dass Sie einen sogenannten Auslandsbezug haben, d.h. wenn Sie eine nicht schweizerische Nationalität haben und/oder ein Teil Ihres Vermögens im Ausland liegt.

Wer erbt mein Vermögen, wenn ich nichts anordne?

Gesetzliche Erben sind je nach familiärer Konstellation der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerin bzw. der Partner, die Nachkommen, die Eltern, die Geschwister oder die Grosseltern und deren Nachkommen. Nach gelten dem Recht gehört hingegen ein Konkubinatspartner nicht zu den gesetzlichen Erben. Das Gesetz enthält eine Rangordnung der Erbberechtigten und regelt auch, welche Quoten sie erhalten. Einige dieser gesetzlichen Erben geniessen für einen Bruchteil der gesetzlichen Quote den Pflichtteilsschutz: die Ehegatten sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Nachkommen und die Eltern, nicht aber Geschwister. Wer Pflichtteilsschutz hat, hat einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil an Ihrem Nachlass.

Daher können Sie nur über den neben diesen Pflichtteilen verbleibenden Rest des Vermögens (die sogenannte «freie verfügbare Quote») in einem Testament frei verfügen. Bei einem Ehepaar mit gemeinsamen Nachkommen beträgt diese Quote z.B. 3/8 des Nachlasses; ist ein Ehegatte vorverstorben, kann (mit Nachkommen) maximal über 1/4 des Nachlasses frei verfügt werden. Wenn Sie keine pflichtteilsgeschützten Erben haben, können Sie frei bestimmen, wer von Ihrem Vermögen was erhalten soll.

Was kann ich mit einem Testament regeln?

In einem Testament können Sie nahestehende Personen wie z.B. Konkubinats-

partner oder Freunde, die nach Gesetz nicht erbberechtigt sind, als Erben einsetzen; oder Sie schliessen bestimmte Personen auch gänzlich von der Erbfolge aus. Die gesetzlichen Erbquoten der Erben können Sie individuell und vom Gesetz abweichend festlegen. Es steht Ihnen auch offen, ganz konkret zu bestimmen, wer welche Nachlassbestandteile (z.B. eine Liegenschaft, Aktien oder auch Schmuckstücke oder ein bestimmtes Bild) erhalten soll. Unter Umständen macht es Sinn, den Erbinnen und Erben Bedingungen oder Auflagen mitzugeben.

Darüber hinaus können Sie Personen oder auch soziale oder andere Institutionen wie eine Stiftung oder einen Verein mit einem bestimmten Betrag oder einem Nachlassgegenstand begünstigen (Legate oder Vermächtnisse). Aber Achtung: Verletzt Ihre Anordnung in einem Testament einen Pflichtteil, kann sie angefochten werden. In einem gemeinsamen Erbvertrag hingegen können Sie mit den berechtigten Erben einen Verzicht auf den Pflichtteil vereinbaren. So kann z.B. durch einen Verzicht der Nachkommen bis zum Tod des zweitversterbenden Elternteils der überlebende Ehegatte bestmöglich abgesichert werden.

Nebst der Aufteilung Ihres Vermögens können Sie in einer letztwilligen Verfügung auch Ihre persönlichen Wünsche für die Art der Bestattung oder der Gestaltung der Trauerfeier festlegen.

Kann ich selber ein Testament schreiben oder brauche ich dazu eine Notarin oder einen Notar? Und was gilt für einen Erbvertrag?

Ein Testament kann eigenhändig geschrieben oder von einer Notarin bzw. einem Notar erstellt und unter Mitwirkung von zwei Zeugen beurkundet werden. In vielen Fällen macht es Sinn, eine Notarin oder einen Notar mindestens für die Beratung beizuziehen. Denn die Erfahrung zeigt, dass Laien juristische Begriffe oft falsch verwenden. Ebenso entstehen häufig unter den Erben Streitigkeiten über den Inhalt eines Testaments, weil eine Regelung lückenhaft oder widersprüchlich ist oder gar Pflichtteile verletzt werden. Besonderer Beratungsbedarf besteht in der Regel, wenn der Nachlass eine Liegenschaft umfasst oder auch bei Ehepaaren, wenn es gemeinsame und nicht gemeinsame Nachkommen gibt. Anders als ein Testament muss ein Erbvertrag zwingend von einer Notarin oder einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Wie erstelle ich selber ein Testament?

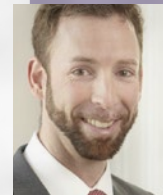
Hierzu gibt es klare und zwingende Vorgaben im ZGB: Ihr Testament müssen Sie von A–Z selber von Hand schreiben und unterschreiben. Zur Unterschrift gehören auch Ort und Datum. Ein maschinell geschriebenes (nicht beurkundetes) Testament ist trotz Unterschrift nicht gültig. Nicht zulässig sind gemeinsame Testamente (z.B. von Ehegatten).

Wo hinterlege ich ein Testament?

Wird Ihr Testament nach dem Tod nicht gefunden, geht es verloren oder wird es allenfalls sogar vernichtet, kann Ihr letz-

**Salome Krummenacher**

Rechtsanwältin, Notarin,
Executive MBA HSG

**Reto Marbacher**

Rechtsanwalt | Notar |
Fachanwalt SAV Erbrecht

Die Autorin und der Autor sind Partnerin bzw. Partner der Anwaltskanzlei Fellmann Tschümperlin Lötscher AG. Die Kanzlei hat Standorte in Luzern und Emmenbrücke und zählt zu den grössten Anwaltskanzleien der Zentralschweiz. 16 Anwältinnen und Anwälte betreuen private Klienten und Unternehmen im lokalen, nationalen und auch im internationalen Umfeld in allen wichtigen Rechtsgebieten, unter anderem auch in erbrechtlichen Angelegenheiten.

ter Wille unter Umständen nicht durchgesetzt werden.

Das Testament sollten Sie daher – am Besten in einem beschrifteten verschlossenen Couvert – an einem sicheren Ort aufbewahren, an dem es auch leicht gefunden wird. Das kann bei Ihnen zu Hause sein, bei einer nahen Vertrauensperson, in einem Schliessfach oder bei einer öffentlichen Depotstelle. In der Stadt Luzern kann ein Testament oder ein Erbvertrag gegen eine Gebühr beim Teilungsamt hinterlegt werden.

■ (S. Krummenacher und R. Marbacher)

Die Autoren.